

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für den Bebauungsplan Nr. 4-06
„Feuerwehr Schillerslage“, Stadt Burgdorf**



Auftraggeber:

Stadt Burgdorf
Vor dem Hannoverschen Tor 27
31303 Burgdorf

Auftragnehmer:

Planungsgruppe Landespflege

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dietmar Drangmeister, LA
Dipl.-Ing. Klaus Becker
Dipl.-Geogr. Eva-Maria Meyer
Dr. Eckhard Denker (Brutvögel)

Hannover, November 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Übersicht über das Plangebiet, räumliche Abgrenzung des Betrachtungsgebietes und Untersuchungsrahmen	3
3.	Fachplanungen und sonstige Planungsvorgaben	4
4.	Bestandsanalyse	4
4.1.	Biotope und Pflanzen – Bestandsaufnahme und Bewertung.....	4
4.2.	Tiere und ihre Lebensräume	7
5.	Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes	8
5.1.	Artenschutzrechtlicher Rahmen.....	8
5.2.	Schutzmaßnahme.....	8
5.3.	Behandlung der Verbotstatbestände – Konfliktanalyse	9
6.	Literatur	11

1. Einleitung

Die Stadt Burgdorf beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“, um den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses am nördlichen Ortsrand von Schillerslage zu ermöglichen. Der betroffene Bereich ist ca. 3.000 m² groß und wird heute landwirtschaftlich genutzt. Zur Vorbereitung der Bauleitplanung sind faunistische und landschaftsökologische Untersuchungen durchzuführen, um einschätzen zu können, ob die Bauvorhaben Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nach sich ziehen könnten. Der hiermit vorgelegte Bericht stellt die Erkenntnisse dieser Untersuchungen zusammen und zeigt Folgerungen für die Behandlung des Artenschutzes in der Planung auf.

2. Übersicht über das Plangebiet, räumliche Abgrenzung des Betrachtungsgebietes und Untersuchungsrahmen

Das Bebauungsplangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Schillerslage. Naturräumlich betrachtet befindet es sich im Naturraum „Burgdorf-Peiner Geestplatten“, am Südrand der naturräumlichen Einheit „Hänigser Sande“. Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

Das Untersuchungsgebiet (UG) beschränkt sich weitgehend auf den überplanten Bereich.

Für das Schutzgut Arten und Biotope wurden folgende Geländeerhebungen durchgeführt (s. Kap. 4.1 und 4.2):

- Erfassung der Biototypen sowie der gefährdeten und geschützten Pflanzenarten
- Erfassung der Brut- und Gastvögel innerhalb und im Umfeld des Plangebietes

3. Fachplanungen und sonstige Planungsvorgaben

➤ Landschaftsrahmenplan Region Hannover

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover wurde 2013 neu aufgestellt (LRP REGION HANNOVER 2013). Für das Plangebiet bestehen keine Schutzabsichten, und es gibt keine Hinweise auf andere als landwirtschaftliche Nutzungsansprüche. Auch ist das Plangebiet und seine nähere Umgebung nicht Teil des regionalen Biotopverbunds.

➤ Landschaftsplanerischer Fachbeitrag Burgdorf

Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag Burgdorf (PGL 2014) stellt das Plangebiet als konfliktarm im Hinblick auf weitere Siedlungsentwicklung dar (Karte 9 des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags). Darüber hinaus bestehen für das Plangebiet keine Schutzabsichten im Rahmen des Schutzgebietssystems (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete o. ä.; s. Karte 7), und es sind hier keine Maßnahmen des besonderen Artenschutzes vorgesehen (s. Karte 8).

➤ Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Planungsgebietes und in seinem Umfeld sind keine Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht vorhanden.

➤ Natura 2000-Gebiete

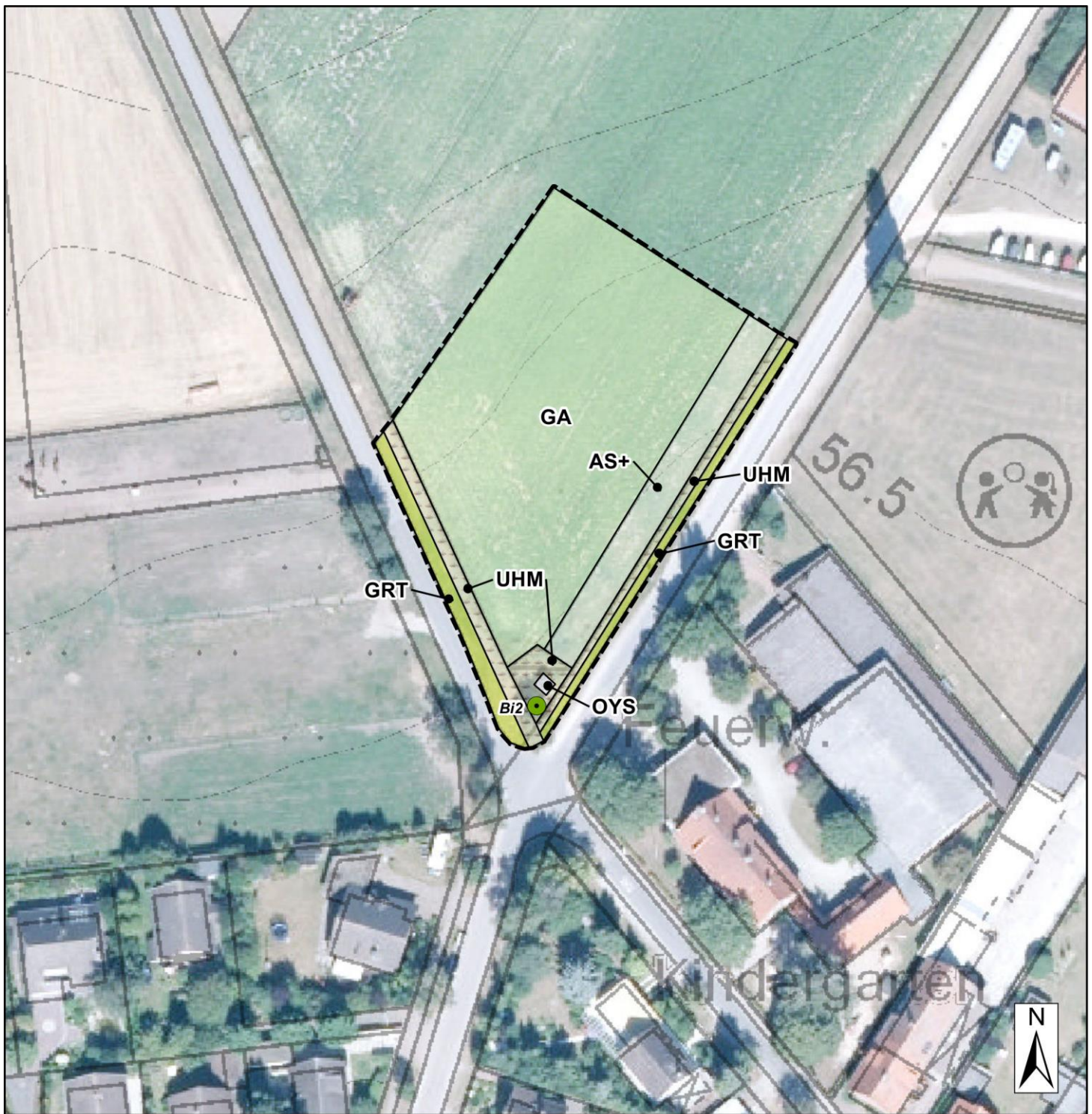
Innerhalb des Planungsgebietes und in seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

4. Bestandsanalyse

4.1. Biotope und Pflanzen – Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Planungsgebiet wurde Anfang Juni 2018 eine flächendeckende Kartierung der Biototypen auf der Basis des Kartierschlüssels für Biototypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2016) durchgeführt (s. Karte 1 und Tab. 2). Kennzeichnende Pflanzenarten wurden aufgenommen. Im Zuge der Biotopkartierung wurde auch das Vorhandensein gefährdeter und geschützter Pflanzenarten überprüft. Gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsen (GARVE 2004) konnten dabei nicht festgestellt werden. Als etwas wertvollere Arten wurden in einem Ackerwildkrautstreifen die Kornblume (*Centaurea cyanus*) und der Acker-Krummhals (*Anchusa arvensis*) gefunden, die etwas weiter südlich, in Börde und Hügelland, als gefährdet bzw. potentiell gefährdet gelten (Rote Liste Nds.: 3H bzw. VH).

Tab. 5 gibt einen Überblick über die im Plangebiet festgestellten Biototypen und ihre kennzeichnenden Pflanzenarten. Die Zuordnung zu Wertstufen erfolgt nach der Liste von v. DRACHENFELS (2012). Zudem werden die Regenerationsfähigkeit und ggf. der Schutzstatus des Biototyps angegeben.



Legende

Biotoptypen



Einzelbaum

Baumart:

Bi Birke

Altersstrukturtypen:

2 = Schwaches bis mittleres Baumholz,
40-100 Jahre

GA Grünland-Einsaat

GRT Trittrassen

UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

AS Sandacker

Zusatzmerkmal:

+ = Acker bzw. Ackerränder mit gut
ausgeprägter Wildkrautvegetation

OYS Sonstiges Bauwerk

Sonstige Information



Untersuchungsgebietsgrenze



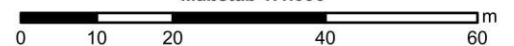
Projekt:

Artenschutzrechtliche Prüfung
"Feuerwehr Schillerslage"

Karte:

Biotoptypenkartierung 2018

Maßstab 1:1.000



Hannover, Juni 2018

bearbeitet: Dietmar Drangmeister
gezeichnet: Eva-Maria Meyer

Tab. 1: Biotoptypen im Planungsgebiet nach v. DRACHENFELS 2016

Code	Biotoptyp	Wertstufe	Eigene Bewertung	Reg.	§ 30	FFH-LRT	Kennzeichnende Pflanzenarten
AS+	Sandacker	(III) I	III				<i>Lycopsis arvensis</i> , <i>Centaurea cyanus</i> , <i>Chenopodium album</i> , <i>Convolvulus arvensis</i> , <i>Fallopia convolvulus</i> , <i>Tripleurospermum perforatum</i> , <i>Matricaria recutita</i> , <i>Echinochloa crus-galli</i>
GA	Grünland-Einsaat	(II) I	I				<i>Lolium perenne</i>
GRT	Trittrassen	(II) I	II				<i>Plantago major</i> , <i>Lolium perenne</i> , <i>Taraxacum officinale</i> , <i>Polygonum aviculare</i> , <i>Poa annua</i> , <i>Matricaria discoidea</i>
OYS	Sonstiges Bauwerk	I	I				
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III (II)	III				<i>Anthriscus sylvestris</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Bromus sterilis</i> , <i>Silene dioica</i> , <i>Achillea millefolia</i> , <i>Plantago lanceolata</i> , <i>Urtica dioica</i> , <i>Lamium album</i> , <i>Geranium molle</i> , <i>Malva neglecta</i>
HBE	Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe	E	–	**/*			<i>Betula pendula</i>

Erläuterungen:

Wertstufe: Bewertung nach v. DRACHENFELS 2017 (V = besondere Bedeutung, IV = besondere bis allgemeine Bedeutung, III = allgemeine Bedeutung, II = allgemeine bis geringe Bedeutung, I = geringe Bedeutung)

Eigene Bewertung: eigene Bewertung auf Grund der Ausprägung im Gebiet

Reg. = Regenerationsfähigkeit nach v. DRACHENFELS 2017 (**= schwer regenerierbar, *= bedingt regenerierbar)

§ 30: geschützt nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG

FFH: Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL

Vorherrschender Biotoptyp im Planungsgebiet ist Grünland-Einsaat (GA), also eine frisch mit Weidelgras eingesäte Grünlandfläche, praktisch noch ohne Vorkommen von Wiesenkräutern oder anderen Gräsern. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden angrenzende Grünlandflächen als Bedarfsparkplatz genutzt (s. Titelfoto). Am südöstlichen Rand befindet sich ein Ackerstreifen, der auf Grund der Vielzahl verschiedener Ackerwildkräuter als „Sandacker, gute Ausprägung“ (AS+) einzustufen ist. Die nach Nordosten bzw. Nordwesten aus der Siedlung hinausführenden Wirtschaftswege, die das UG nach Südosten bzw. nach Südwesten hin begrenzen, werden von schmalen, nicht bewirtschafteten Streifen flankiert, die direkt am Weg als Trittrassen (GRT), dahinter als „halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (UHM) ausgebildet sind. In der südlichen Ecke befindet sich im Umfeld eines kleinen Gebäudes ebenfalls eine halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Auch wächst hier eine Birke mittleren Alters; Höhlen oder Vogelnester konnten an dem Baum nicht festgestellt werden.

Die **Bewertung** der Biotoptypen erfolgt nach v. DRACHENFELS (2012) anhand einer fünfstufigen Bewertungsskala (geringe Bedeutung - besondere Bedeutung, Wertstufen I bis V). Allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe III) kommt dem wildkrautreichen Ackerstreifen sowie den grasreichen Ruderalfluren in den Wegeseitenräumen zu. Der Streifen mit Trittrasen wird mit Wertstufe II eingestuft, da er den daneben liegenden halbruderalen Fluren hinsichtlich des Pflanzenartenreichtums kaum nachsteht. Nur geringe Bedeutung (Wertstufe I) kommt der artenarmen Grünland-Einsaat und dem überbauten Bereich zu.

Gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, auch keine Geschützten Landschaftsbestandteile nach § 22 (4) NAGBNatSchG (Ödland, sonstige naturnahe Flächen).

4.2. Tiere und ihre Lebensräume

Nach dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag der Stadt Burgdorf (PGL 2014) stellt das Gebiet keinen Bereich mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften dar.

Die in 2018 durchgeführten eigenen Erfassungen der **Brutvögel** wurden an folgenden Terminen durchgeführt:

17.4.18: sonnig, schwach windig aus SW, bis 15°C

10.5.18: sonnig, schwach windig aus SW, bis 19°C

21.5.18: sonnig, mittel windig aus SW, bis 15°C

10.6.18: bedeckt, windstill, bis 21°C

28.6.18: sonnig, schwach windig aus NW, bis 23°C

Die Begehungen fanden jeweils in den Morgenstunden statt.

Ergebnisse

Das UG bot keiner Vogelart die Grundlage zu einem Revier. Es wurden weder im Plangebiet noch in den angrenzenden Flächen Bruten von Feldlerchen oder anderen Offenlandarten (Rebhuhn, Kiebitz, Wiesenpieper, Schafstelze, Wachtel etc.) festgestellt.

Es wurden aber aus den umliegenden Bereichen einfliegende Nahrungsgäste erfasst. Auch diesbezüglich war die Artenzahl gering, nur eine einzelne Amsel sowie einige Haussperlinge konnten im UG registriert werden. Zudem überflogen Rauch- und Mehlschwalben die Fläche und jagten nach Insekten. Neben den genannten Arten wurden im Umfeld des UG noch folgende Arten festgestellt, die jedoch nicht in das UG einfliegen: Bluthänfling, Grünfink, Hausrotschwanz, Ringeltaube und Star.

Von den festgestellten Arten werden Rauchschwalbe, Bluthänfling und Star in der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER U. NIPKOW 2015) als gefährdet geführt (Gefährdungsgrad 3).

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes

5.1. Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen für die artenschutzrechtliche Beurteilung ergibt sich aus der nationalen Gesetzgebung (§ 44, § 45 BNatSchG) sowie aus den einschlägigen europäischen Richtlinien (Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie – VSchRL).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzes sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Bei der Aufstellung und Festsetzung eines Bebauungsplanes kann nicht gegen die Zugriffsverbote des Artenschutzes verstoßen werden, denn der Bebauungsplan dient lediglich der planerischen Vorbereitung baulicher Maßnahmen. Erst bei Umsetzung der festgesetzten Planungen kann es zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen kommen. Dennoch ist es geboten, bereits auf der Bebauungsplanebene artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eventuell ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Anderenfalls besteht das Risiko, dass der Artenschutz ein rechtliches Hindernis gegenüber der Verwirklichung des Planes darstellen könnte. Eine abschließende Beurteilung muss in den nachfolgenden Zulassungsverfahren erfolgen.

5.2. Schutzmaßnahme

- **Beschränkung der Bautätigkeit im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 15.8. nach den Maßgaben einer ökologischen Baubegleitung**

Auch wenn bei der diesjährigen Bestandserfassung keine Vogelbruten im Plangebiet festgestellt wurden, lässt sich nicht völlig ausschließen, dass in anderen Jahren einzelne Bruten von Vögeln des Offenlands möglich sind. Diese Maßnahme dient dem Schutz solcher Bruten vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb. Während der Brutzeit von Anfang April bis Mitte August kann es z.B. bedingt durch Bauarbeiten zu Schädigungen (z. B. Gelegeverluste) oder Störungen nistender Feldlerchen (ggf. auch andere Feldvögel, s. Kap. 4.2) kommen; dies ist zu

unterbinden. Mit Baumaßnahmen darf deshalb im Bereich der Niststätten von Brutvögeln des Offenlandes nicht zwischen 1.3. und 15.08. eines Jahres (Beendigung der 2. Brut) begonnen werden. Möglich ist eine Baufeldräumung nach Abschluss einer Brutsaison und vor Beginn einer neuen Brutperiode, weil die Nester des Vorjahres nicht wieder verwendet werden. Falls durch eine ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass kein Vogel auf der Fläche und in unmittelbarer Nähe brütet, kann auch während des angegebenen Zeitraums gebaut werden.

Die hier beschriebene Schutzmaßnahme umfasst räumlich und zeitlich auch den erforderlichen Schutz für das Rebhuhn und andere Vogelarten des Offenlands.

5.3. Behandlung der Verbotstatbestände – Konfliktanalyse

Die artenschutzrechtliche Beurteilung beschränkt sich auf die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten nach Art 1 VSchRL (europarechtlich geschützte Arten). Bei den anderen besonders geschützten Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, sofern es sich um Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind und die Eingriffsregelung sachgerecht abgearbeitet wurde.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wird zunächst das relevante Artenspektrum abgeleitet. Tab. 2 enthält eine Zusammenstellung aller beachtlichen Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten. Für jede Artengruppe wird geprüft, ob sie im Planungsraum vorkommt bzw. ob ihr Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen zu erwarten ist.

Tab.2: Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Planungsraum

Artengruppen	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum
Farn- und Blütenpflanzen	Von den in Niedersachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-RL. geschützten Arten kommt im Planungsraum keine vor.
Moose	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Flechten	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Pilze	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Fledermäuse	Für die nach Anhang IV FFH-RL. geschützten Fledermausarten stellt das Planungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum dar.
sonstige Säugetiere	Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Feldhamster) ist im Planungsgebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten.
Vögel	Der Planungsraum hat keine Bedeutung für streng geschützte Brutvogelarten, die in Gehölzbeständen brüten. Gebäudebrüter wurden im Gebiet nicht festgestellt. Brutvögel des Offenlandes wurden ebenfalls nicht festgestellt, sind aber auch nicht gänzlich auszuschließen.
Kriechtiere	Für den Untersuchungsraum sind keine Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Reptilienarten bekannt. Potentiell geeignete halboffene Lebensräume sind nicht vorhanden.
Lurche	Für den Untersuchungsraum sind keine Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Lurche bekannt. Potentiell geeignete Laichgewässer sind nicht vorhanden.

Artengruppen	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum
Fische und Rundmäuler	... kommen im Planungsraum nicht vor.
Schmetterlinge	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten sind nicht zu erwarten.
Hautflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Käfer	Vorkommen nicht bekannt, geeignete Habitatstrukturen (Altbäume) sind im Planungsraum nicht vorhanden.
Libellen	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Libellenarten sind an bestimmte Lebensraumbedingungen gebunden, die im Planungsraum nicht vorhanden sind.
Echte Netzflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Springschrecken (Heuschrecken)	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Webspinnen	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Krebse	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Weichtiere	Hinweise auf europarechtlich geschützte Arten liegen nicht vor.
Stachelhäuter	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.

Relevant für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind somit nur einige der europäischen Vogelarten, die im Planungsraum nicht gänzlich auszuschließen sind, die aber 2018 bei der Brutvogeluntersuchung nicht festgestellt wurden. Für diese Arten kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vermieden werden, wenn die in Kap. 5.2 beschriebene Schutzmaßnahme eingehalten wird.

6. Literatur

- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Stand: März 2011. - - Infodienst Naturschutz Niedersachsen 32. Jg., Nr. 1, S. 1-60
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4., 326 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand: 1.3.2004. – In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24(1), S. 1-76.
- KRÜGER, T. U. NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8.Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35. Jg. 4/2015, S. 182 - 255.
- LRP REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover
- PGL -PLANUNGSGRUPPE LANDESPFLEGE (2014): Landschaftsplanerischer Fachbeitrag Burgdorf. - Auftraggeber: Stadt Burgdorf, Juni 2014.